Stadt Lennestadt
Der Bürgermeister
Liegenschaften
AZ: 05.07.05-2021/000002

VORLAGE
mit 4 Anlage(n)

X	öffentlich
	nichtöffentlich

Datum	Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
19.06.2026	**1013/2026**

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Für	Geg	Ent	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss	01.07.2026						
Rat	15.07.2026						

Betreff:

Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die endgültige Herstellung der Straße „In der Rübecke“ im Abschnitt zwischen der Einmündung „Rübergerbrücke/Am Rüberg“ und „In der Rübecke 26a“ in Lennestadt-Altenhundem
hier: Beschluss einer Abweichungssatzung

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Lennestadt die als Anlage 1 beigefügte Abweichungssatzung zu beschließen bzw. der Rat der Stadt Lennestadt beschließt die als Anlage 1 beigefügte Abweichungssatzung.

Sachdarstellung:

Die Stadt hat die Straße „In der Rübecke“ in Lennestadt-Altenhundem ausbauen lassen.
In dem Abschnitt zwischen der Einmündung „Rübergerbrücke/Am Rüberg“ und „In der Rübecke 26a“ wurde in den 80er Jahren lediglich eine Fahrbahn angelegt.
Erst mit dem zuletzt durchgeführten Ausbau erfolgte die erstmalige endgültige Herstellung des genannten Straßenabschnitts.

Dem gerichtlichen Vergleich aus der Anlage zufolge wird dadurch für die in den 1980er Jahren hergestellte Fahrbahn, den Kanal sowie die Beleuchtung und für die 2024 erstmals hinzukommende Mischverkehrsfläche eine Beitragspflicht nach den §§ 127 ff BauGB ausgelöst.
Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem gerichtlichen Vergleich um eine Einzelfallentscheidung handelt, die gleichwohl auf alle Anlieger der Straße „In der Rübecke“ angewendet werden soll. Eine Übertragbarkeit der darin enthaltenen Abrechnungsmodalitäten auf andere Straßen kann nicht zwangsläufig angenommen werden.

. . .

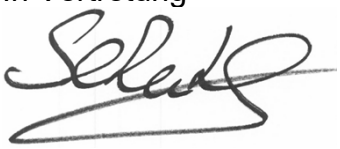
Die Straße ist mittlerweile technisch fertiggestellt und weist demnach mit Ausnahme von beidseitigen Gehwegen die Merkmale der endgültigen Herstellung gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Lennestadt vom 26.07.1982 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.09.1989 (EBS) auf.

Der Verzicht auf die Herstellung der beidseitigen Gehwege ist gemäß § 9 Abs. 3 EBS durch einen Abweichungsbeschluss festzulegen, der als Satzung öffentlich bekannt zu machen ist.

Finanzielle Auswirkungen:

☒	Der Beschluss hat keine unmittelbare haushaltsrechtliche Relevanz.	
☐	Durch den Beschluss entstehen	
	☐	Auszahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Aufwendungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung. Produkt-/Auftragssachkonto: Haushaltsansatz:
	☐	Mittel müssen über- / außerplanmäßig bereitgestellt werden. Betrag: Deckungsvorschlag:
	☐	Einzahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Erträge im Haushaltsjahr in Höhe von
☐	Durch den Beschluss entstehen stellenplanmäßige Auswirkungen.	

In Vertretung



Schürheck
Beigeordneter

Anlage(n):

(1) Abweichungssatzung
(2) Dokumentation Hinweis Beklagter
(3) Beschluss Verwaltungsgericht
(4) Dokumentation Zustimmung Vergleich Rübecke